

Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO)

vom 12. August 2003

**1. Änderung vom 11. Mai 2004 (Bekanntmachungen des Rektorats 10/2004 vom 27.
Mai 2004, S. 33)**

**2. Änderung vom 12. Mai 2005 (Bekanntmachungen des Rektorats 8/2005 vom 23.
Mai 2005, S. 7)**

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand

1. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungskontrollen

- § 2 Arten und Zweck studienbegleitender Leistungskontrollen
- § 3 Orientierungsprüfung
- § 4 Zwischenprüfung
- § 4a Schlüsselqualifikation
- § 5 Prüfungsablauf; Zeugnisse
- § 6 Bestehen der Orientierungs- und Zwischenprüfung
- § 7 Fristberechnung und -verlängerung

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung

- § 8 Schwerpunktbereiche
- § 9 Wahl des Schwerpunktbereichs
- § 10 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung; Prüfungsleistungen
- § 11 Studienarbeit
- § 12 Aufsichtsarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung; Gewichtung der Prüfungsleistungen
- § 15 Verfahren
- § 16 Rücktritt
- § 17 Wiederholung der Prüfung
- § 18 Diplomgrad

3. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

- § 19 Prüfungsleistungen
- § 20 Täuschungsversuch
- § 21 Anerkennung anderer Leistungen
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Veröffentlichung und Anzeige der Beschlüsse des Prüfungsausschusses

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Geltung für Fortgeschrittenenübungen
- § 25 Inkrafttreten; Übergangsregelung

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt – im Rahmen der staatlichen Ausbildungsbestimmungen – das Universitätsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft, insbesondere die studienbegleitenden Leistungskontrollen (Orientierungs- und Zwischenprüfung) sowie die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich.

1. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungskontrollen

§ 2 Arten und Zweck studienbegleitender Leistungskontrollen

¹Die Studierenden¹ der Rechtswissenschaft haben sich studienbegleitenden Leistungskontrollen zu unterziehen: der Orientierungsprüfung (§ 3) und der Zwischenprüfung (§ 4). ²Sie dienen der Feststellung

1. der während des absolvierten Studienabschnitts zu erwerbenden rechtswissenschaftlichen Kenntnisse;
2. der für ein erfolgreiches Studium der Rechtswissenschaft erforderlichen Fähigkeit zum rechtsdogmatischen Denken; und
3. des für die juristische Arbeit erforderlichen sprachlichen Ausdrucksvermögens.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. ²Dazu ist in zwei der drei Fachgebiete Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht je eine Aufsichtsarbeit („Orientierungsklausur“) anzufertigen. ³Orientierungsklausuren werden in der Regel als Abschlussklausuren am Ende von Hauptvorlesungen des ersten und zweiten Semesters in den Fachgebieten nach Satz 2 angeboten.

(2) ¹Die Studierenden können die Orientierungsklausur jedes Fachgebiets einmal im folgenden Semester wiederholen. ²Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten (§ 7).

§ 4 Zwischenprüfung

(1) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. ²Sie ist bestanden, wenn die Studierenden mit Erfolg an den Übungen für Anfänger in jedem Fachgebiet (§ 3 Abs. 1 Satz 2) teilgenommen haben.

(2) ¹In den Übungen müssen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinander folgender Semester eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit bis zu 180 Minuten gefertigt werden. ²Der Prüfungsausschuss (§ 22) kann regeln, dass die Aufsichtsarbeit durch zwei Aufsichtsarbeiten ersetzt wird, deren Bearbeitungszeiten insgesamt 180 Minuten nicht überschreiten. ³Er kann auch regeln, wie viele Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten in jeder Übung anzubieten sind.

(3) ¹Die Teilnahme an den Übungen kann bis zum Ende des vierten Fachsemesters beliebig oft wiederholt werden. ²Ist die Zwischenprüfung bis dahin nicht bestanden, so kann der Studierende bis zum Ende der beiden folgenden Semester jede Übung einmal wiederholen; im übrigen verfällt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten (§ 7).

¹ Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

§ 4a Schlüsselqualifikation

¹Die Studierenden haben erfolgreich an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit § 3 Abs. 5 Satz 1 JAPrO) teilgenommen, wenn sie eine Veranstaltung in Präsentationstechnik besucht und in einer Vorlesung, einer Übung, einem Kolloquium oder einem Seminar mit Erfolg einen Vortrag von mindestens 5 Minuten Dauer gehalten haben; der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass der Vortrag auch in anderen Veranstaltungen, insbesondere in Arbeitsgemeinschaften gehalten werden kann. ²Der Vortrag wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Voraussetzungen nach Satz 1 gelten auch als erfüllt, wenn die Studierenden in einer anderen Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen einen Vortrag oder eine vergleichbare Prüfungsleistung mit Erfolg erbracht haben.

§ 5 Prüfungsablauf; Zeugnisse

(1) ¹Die Verantwortung für Auswahl und Bewertung der Prüfungsleistungen studienbegleitender Leistungskontrollen trägt ein Professor oder Privatdozent. ²Der Abteilungssprecher kann diese Verantwortung auf andere geeignete Prüfer mit abgeschlossenem Hochschulstudium übertragen.

(2) ¹Zu den Orientierungsklausuren wird nur zugelassen, wer sich spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin schriftlich beim Veranstaltungsleiter angemeldet hat. ²Auch die Ablegung anderer Prüfungsleistungen kann der Veranstaltungsleiter oder der Prüfungsausschuss (§ 22) von einer Anmeldung abhängig machen.

(3) Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Klausuren trägt die Fakultät; sie wird in der Regel vom Veranstaltungsleiter wahrgenommen.

(4) Über die Prüfungsleistungen erhält der Studierende eine Bescheinigung des nach Abs. 1 verantwortlichen Veranstaltungsleiters.

(5) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bestehen der Orientierungs- und Zwischenprüfung

(1) Orientierungs- und Zwischenprüfung sind bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen (§§ 3, 4) mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind (§ 19).

(2) Hat der Studierende eine der studienbegleitenden Leistungskontrollen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§§ 3, 4 und 7) endgültig nicht bestanden, so geht sein Prüfungsanspruch verloren und seine Zulassung zum Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim erlischt.

§ 7 Fristberechnung und -verlängerung

(1) Bei der Berechnung der Fristen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 zählen Zeiten der Beurlaubung nicht mit, auch wenn sie auf das rechtswissenschaftliche Studium angerechnet worden sind.

(2) ¹Eine Fristverlängerung bei unverschuldeter Säumnis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 3 wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Ihm sind die nach Lage des Einzelfalls erforderlichen Nachweise beizufügen, bei Fristverlängerung wegen Krankheit in der Regel ein ärztliches Zeugnis. ³Die Fristverlängerung wird vom Prüfungsausschuss bescheinigt. ⁴Die Verlängerungsmöglichkeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. ⁵Mutterschutz und Elternzeit werden auf Antrag mit bis zu drei Jahren nicht auf Prüfungsfristen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 angerechnet. ⁶Über den Antrag entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise der Prüfungsausschuss.

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung

§ 8 Schwerpunktbereiche

(1) ¹Die Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre richtet nach Maßgabe ihrer Lehrkapazität folgende Schwerpunktbereiche ein:

1. Unternehmensrecht (Wirtschaft und Arbeit)
2. Versicherungs- und Bankrecht (Finanzdienstleistungen)
3. Handels-, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht
4. Öffentliches Wirtschaftsrecht (mit Medien- und Telekommunikationsrecht)
5. Steuerrecht
6. Wirtschafts-, Umwelt- und Steuerstrafrecht
7. Medizin- und Gesundheitsrecht.

²Ein Schwerpunktbereich umfasst Lehrveranstaltungen von mindestens 16 und höchstens 22 Semesterwochenstunden.

(2) ¹Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses (§ 22) können aus dem Lehrangebot der Abteilung und fachverwandten Studiengängen weitere Schwerpunktbereiche gewählt werden. ²Die Abteilung kann Kapazitätsgrenzen für die Zulassung Studierender zu den einzelnen Schwerpunktbereichen festlegen. ³Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen regelt die Abteilung in einem Studienplan. ⁴Dabei kann festgelegt werden, dass bestimmte Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs zwingend zu belegen sind (Pflichtfächer) und aus einem weiteren Angebot eine oder mehrere Lehrveranstaltungen belegt werden müssen (Wahlfächer).

§ 9 Wahl des Schwerpunktbereichs

(1) ¹Zum Studium in einem Schwerpunktbereich wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat und
2. die Abschlussklausuren zu den Vorlesungen Betriebswirtschaftslehre I und II bestanden hat.

²Die Punktzahl der Abschlussklausuren nach Satz 1 Nr. 2 geht in die Gesamtpunktzahl der Schwerpunktbereichsprüfung nach § 14 Absatz 2 nur insoweit ein, wie der Studienplan (§ 8 Abs. 2 Sätze 3 und 4) diese Vorlesungen als Bestandteil des jeweiligen Schwerpunktbereichs ausweist und der Prüfungsausschuss die Einbeziehung dieser Abschlussklausuren in die Gesamtpunktzahl regelt. ³§ 15 Abs. 1 Satz 1 findet auf die Abschlussklausuren nach Satz 1 Nr. 2 in diesem Fall keine Anwendung. ⁴Im Übrigen gelten für die Abschlussklausuren nach Satz 1 Nr. 2 die §§ 5, 6 Abs. 1, 12 Abs. 1, 15 Abs. 4 Satz 2, 16, 19 und 20 entsprechend. ⁵Jede der beiden Abschlussklausuren nach Satz 1 Nr. 2 kann einmal wiederholt werden, eine von ihnen zweimal. ⁶Wer eine der Abschlussklausuren endgültig nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für die Prüfung im Schwerpunktbereich nach § 8. ⁷Die Zulassung zum Studium in einem Schwerpunktbereich kann auf Antrag unter dem Vorbehalt erfolgen, dass das Zeugnis über die Abschlussklausuren nach Satz 1 Nr. 2 bis zur Anmeldung zur Abschlussklausur (§ 10 Abs. 2) oder bei Teilprüfungen (§ 10 Abs. 3) bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung nachgereicht wird.

(2) ¹Die Studierenden wählen einen Schwerpunktbereich. ²Die Wahl wird durch den Prüfungsausschuss (§ 22) bestätigt.

(3) ¹Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs findet in der Regel nicht statt. ²Der Prüfungsausschuss (§ 22) kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(4) ¹Das Nähere zum Verfahren der Wahl des Schwerpunktbereichs regelt der Prüfungsausschuss. ²Die Abteilung kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Schwerpunktbereiche und zu diesem Zweck eine Berücksichtigung bisher erbrachter Studienleistungen bei der Zuteilung von Plätzen in den Schwerpunktbereichen vorsehen.

§ 10 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung; Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, dass der Kandidat den Lehrstoff des gewählten Schwerpunktbereiches beherrscht. ²Dazu gehören auch Kenntnisse der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Schwerpunktbereichs. ³Im Vordergrund der Aufgabenstellungen und Leistungsbewertung stehen das systematische Verständnis dieses Stoffes in seinem Zusammenhang mit der Gesamtrechtsordnung sowie die Fähigkeit zu rechtswissenschaftlich-methodischem Arbeiten und praktischer Rechtsanwendung.

(2) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer schriftlichen Studienarbeit sowie zwei weiteren Prüfungsleistungen in Form einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden und einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer (§ 13). ²Der Prüfungsausschuss (§ 22) kann bestimmen, dass die mündliche Prüfung durch eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden ersetzt wird.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss (§ 22) kann regeln, dass die zwei weiteren Prüfungsleistungen nach Absatz 2 durch Teilprüfungen ersetzt werden. ²Diese Teilprüfungen werden in Form studienbegleitender Klausuren (Teilklausuren) zu den Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs jeweils am Ende oder im Anschluss an die Vorlesungszeit abgelegt. ³Die Bearbeitungszeit der Teilklausuren beträgt 45 Minuten je im Studienplan (§ 8 Abs. 2) vorgesehener Semesterwochenstunde. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozenten festlegen, dass einzelne Teilklausuren durch mündliche Prüfungen von jeweils 10 bis 15 Minuten Dauer ersetzt werden.

(4) Lehrveranstaltungen und damit zusammenhängende Prüfungen können in vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Fällen auch verpflichtend in einer fremden Sprache abgehalten werden.

§ 11 Studienarbeit

(1) ¹Die schriftliche Studienarbeit wird in der Regel im Rahmen eines Seminars nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO angefertigt. ²Sie wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bewertet. ³Bei der Bewertung sollen auch die mündlichen Seminarleistungen des Kandidaten berücksichtigt werden.

(2) ¹In Ausnahmefällen vergibt der Prüfungsausschuss (§ 22) auf Antrag des Kandidaten das Thema der Studienarbeit. ²In diesem Fall ist die Arbeit von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor sein muss.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt vier Wochen. ²Der Prüfungsausschuss kann eine Begrenzung des Umfangs der Studienarbeit festlegen.

§ 12 Aufsichtsarbeiten

(1) ¹Über Anzahl, Dauer, Zeitpunkt und Gegenstand der Aufsichtsarbeiten in den einzelnen Schwerpunktbereichen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 22) nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 und 3. ²Er legt auch fest, inwieweit die Aufsichtsarbeiten als Abschlussklausuren am Ende des Schwerpunktbereichsstudiums oder studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen gestellt werden.

(2) ¹Aufsichtsarbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus ausnahmsweise weitere Prüfer bestellen. ³Dem Zweitprüfer kann die Bewertung des Erstprüfers mitgeteilt werden.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung in einem Schwerpunktbereich gemäß § 10 Abs. 2 findet nach Bewertung der schriftlichen Prüfungsteile und deren Mitteilung an den Kandidaten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

(2) Wer im schriftlichen Teil der Schwerpunktbereichsprüfung nicht eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 4,00 (§ 19) erreicht hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung im Schwerpunktbereich nicht bestanden.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. ²Sie kann auch als Gruppenprüfung mit bis zu vier Kandidaten erfolgen. ³Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidat etwa 15 Minuten. ⁴Zum Prüfer sind in der Regel Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten zu bestellen.

(4) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt der Prüfer das Endergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung mit. ²Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Absätze 3 und 4 gelten für mündliche Prüfungen nach § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 14 Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung; Gewichtung der Prüfungsleistungen

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn nach der Gesamtpunktzahl (Absatz 2) mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht wurde und dabei die Durchschnittspunktzahl aller Prüfungsleistungen ohne die Studienarbeit nach der Gewichtung gemäß Abs. 2 mindestens 4,00 Punkte (§ 19) beträgt.

(2) ¹In die Gesamtpunktzahl der Schwerpunktbereichsprüfung wird die Endpunktzahl der Studienarbeit mit 25 vom Hundert und

1. im Fall des § 10 Abs. 2 Satz 1 die Endpunktzahl der Aufsichtsarbeit mit 55 vom Hundert und die Endpunktzahl der mündlichen Prüfung mit 20 vom Hundert, im Fall des § 10 Abs. 2 Satz 2 jede der beiden Aufsichtsarbeiten mit 37,5 vom Hundert eingerechnet;
2. im Fall des § 10 Abs. 3 die Durchschnittspunktzahl der Teilprüfungen mit 75 vom Hundert eingerechnet; dabei richtet sich die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen nach dem Verhältnis der Semesterwochenstunden der zugrunde liegenden Veranstaltungen.

§ 15 Verfahren

(1) ¹Prüfungsleistungen in der Schwerpunktbereichsprüfung können erst nach Ablegung der Zwischenprüfung erbracht werden. ²Hiervon kann der Prüfungsausschuss (§ 22) für einzelne Prüfungsleistungen Ausnahmen vorsehen. ³Der späteste Prüfungszeitpunkt bestimmt sich nach § 33 Abs. 1 und 2 JAPrO.

(2) ¹Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn sich der Kandidat zuvor für sie beim Prüfungsausschuss angemeldet hat. ²Die Meldefristen regelt der Prüfungsausschuss. ³Für die Studienarbeit ist auch das in Aussicht genommene Thema anzugeben.

(3) ¹Über die Einzelergebnisse aller Prüfungsleistungen erhält der Kandidat nach Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung eine Bescheinigung. ²Innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung dieser Bescheinigung kann der Kandidat die Prüfungsakten der Schwerpunktbereichsprüfung einsehen.

(4) ¹Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regelt der Prüfungsausschuss. ²Für Verfahrensfehler und Ausgleichsmaßnahmen gilt § 25 JAPrO entsprechend.

§ 16 Rücktritt

(1) ¹Ist der Kandidat wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfungsleistung zu erbringen, so wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. ²§ 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 JAPrO gelten entsprechend.

(2) Nimmt der Kandidat an einer Prüfungsleistung nicht teil, so gilt dies als Rücktritt.

(3) ¹Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. ²Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(4) ¹Bis der Kandidat beide weiteren Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 2, im Fall des § 10 Abs. 3 auch alle Teilprüfungen erbracht hat, kann er jederzeit von den weiteren Prüfungsleistungen im Sinne dieser Vorschriften insgesamt zurücktreten. ²Sie gelten dann insgesamt als mit 0 Punkten (ungenügend) bewertet. ³Der Prüfungsausschuss kann den Rücktritt genehmigen (Abs. 3).

§ 17 Wiederholung der Prüfung

¹Die Schwerpunktbereichsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung lediglich einzelner Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. ³§ 9 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt. ⁴Der Prüfungsausschuss (§ 22) kann Ausnahmen von Satz 2 regeln. ⁵Die Regelungen der §§ 22 und 23 JAPrO (Freiversuch und Notenverbesserung) gelten entsprechend. ⁶Der Prüfungsausschuss kann eine Wiederholung zur Notenverbesserung ausschließen.

§ 18 Diplomgrad

(1) ¹Wer die Schwerpunktbereichsprüfung in Mannheim und die Erste juristische Prüfung bestanden hat, kann unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Zeugnisses nach § 35 Abs. 1 JAPrO schriftlich die Ausstellung einer Diplomurkunde beantragen. ²Der Antrag ist schriftlich an den Abteilungssprecher der Abteilung Rechtswissenschaft unter Verwendung des von ihm vorgeschriebenen Formulars zu richten. ³Ihm ist die schriftliche Versicherung des Antragstellers beizufügen, dass noch kein entsprechender Hochschulgrad auf der Grundlage der Ersten juristischen Staatsprüfung erworben oder beantragt wurde.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“, auf welche die Bestimmungen über Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung nicht anwendbar sind, soweit sie die Erste juristische Staatsprüfung nach dem 31. Dezember 1972 am Prüfungsort Mannheim abgelegt haben.

(3) ¹Mit der Aushändigung der Diplomurkunde ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Diplomjurist (Universität Mannheim)“ oder „Diplomjuristin (Universität Mannheim)“ zu führen. ²Im Antrag nach Abs. 1 ist anzugeben, welche Form des Titels verliehen werden soll. ³Sofern der Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Titel auf der Grundlage des Ersten juristischen Examens erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Titels ausgeschlossen.

(4) ¹Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses der Ersten juristischen Prüfung bzw. Staatsprüfung. ²Sie wird vom Abteilungssprecher unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

3. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Prüfungsleistungen

¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gelten § 14 Abs. 2 und 3 JAPrO und § 15 JAPrO sowie die Verwaltungsvorschrift „Hilfsmittel in den juristischen Staatsprüfungen, der Notar- und der Rechtspflegerprüfung“ des Justizministeriums vom 14.6.2004 (Die Justiz S. 281) in ihrer jeweiligen Fassung, für die Schwerpunktbereichsprüfung ferner § 19 Abs. 3 Satz 1 JAPrO entsprechend. ²§ 33 Abs. 2 JAPrO bleibt unberührt. ³Der Prüfungsausschuss (§ 22) kann für Prüfungsleistungen in der Orientierungsprüfung und nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine von § 15 JAPrO abweichende Bewertung vorsehen. ⁴§ 4a Satz 2 bleibt unberührt.

§ 20 Täuschungsversuch

¹Für Täuschungsversuche gilt § 24 JAPrO entsprechend. ²Über Sanktionen entscheidet bei studienbegleitenden Leistungskontrollen der Veranstaltungsleiter. ³Ist eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 durch Täuschung erlangt worden, so ist sie zurückzunehmen; dies gilt nicht, wenn der Studierende die Erste juristische Prüfung bestanden hat.

§ 21 Anerkennung anderer Leistungen

(1) Auf schriftlichen Antrag werden anerkannt:

1. Bescheinigungen über Orientierungsklausuren (§ 3 Abs. 1 Satz 3) einer anderen deutschen Universität;
2. Zeugnisse einer anderen deutschen Universität über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht für Anfänger oder Fortgeschrittene als Leistungsbescheinigung im Sinne von § 5 Abs. 4 für die Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 1 Satz 2.

(2) ¹Anerkannt werden auf schriftlichen Antrag ferner sonstige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen und in anderen Ausbildungsgängen erbracht werden, sofern sie gleichwertig mit den nach der JAPrO oder dieser Satzung erforderlichen Leistungen sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 22).

(3) ¹Studierende der Rechtswissenschaft, die von einer anderen deutschen Universität an die Universität Mannheim wechseln, können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise von den Erfordernissen der §§ 2 bis 4a befreit werden, wenn

1. an der anderen Universität entsprechende Prüfungsleistungen nicht vorgeschrieben waren und
2. der Studierende nachweist, dass er bis zum Wechsel an die Universität Mannheim ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft absolviert hat.

²Die Befreiung kann unter Auflagen erteilt werden; insbesondere kann dem Studierenden aufgegeben werden, einzelne Prüfungsleistungen innerhalb bestimmter Fristen nachzuholen.

(4) Für die Anerkennung von Studienzeiten gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) Das Studium der Rechtswissenschaft kann an der Universität Mannheim nicht aufnehmen, wer seinen Prüfungsanspruch an einer anderen deutschen Universität für das rechtswissenschaftliche Studium verloren hat.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss verantwortlich. ²Er trifft die nach dieser Ordnung und der JAPrO erforderlichen Entscheidungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Insbesondere bestimmt er die Prüfer für die Schwerpunktbereichsprüfungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf seinen Vorsitzenden, den Abteilungssprecher oder – im Einvernehmen mit dem Rektorat – auf die Studienbüros der Universität übertragen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus den habilitierten Mitgliedern der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. ²Den Vorsitz führt der Abteilungssprecher oder ein von ihm bestellter Professor. ³Als Geschäftsführer des Prüfungsausschusses ist ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes der Abteilung mit beratender Stimme beteiligt.

§ 23 Veröffentlichung und Anzeige der Beschlüsse des Prüfungsausschusses

Beschlüsse des Prüfungsausschusses nach dem 1. bis 3. Abschnitt sind durch Aushang zu veröffentlichen und dem Justizministerium anzuzeigen.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Geltung für Fortgeschrittenenübungen

Für die Übungen für Fortgeschrittene gelten § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie die §§ 5, 6 Abs. 1, 19, 20 und 21 entsprechend.

§ 25 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) (betraf das ursprüngliche Inkrafttreten)

(2) ¹Die Bestimmungen über die Orientierungs- und Zwischenprüfung sind erstmals anwendbar für Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 das Rechtsstudium aufnehmen. ²Für Studierende, die das Rechtsstudium vor diesem Semester aufgenommen haben, bleibt die bisherige Ordnung der Universität Mannheim über studienbegleitende Leistungskontrollen für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 1. Februar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen des Rektors 3/2001) anwendbar. ³Diese tritt am 30.9.2006 außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen über Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung gelten für alle Studierenden, auf die gem. § 62 Abs. 1 JAPrO die Vorschriften der JAPrO über das Studium und die Erste juristische Prüfung i.d.F. vom 8.10.2002 anwendbar sind.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung der JuSPO vom 12. Mai 2005 bestimmt:

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2005 ihr Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim aufgenommen haben, findet § 3 Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung weiter Anwendung.

(3) ¹§ 9 Abs. 1 gilt in seiner Fassung vom 12.05.2005 auch für diejenigen Studierenden, die ihr Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben. ²Haben Studierende bereits erfolgreich an Abschlussklausuren gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bisheriger Fassung teilgenommen, so kann der Prüfungsausschuss anerkennen, dass diese Klausuren ganz oder teilweise die beiden Abschlussklausuren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 neuer Fassung ersetzen.

(4) Wer bis zum Sommersemester 2006 die Zulassung zum Studium in einem Schwerpunktbereich beantragt und mindestens seit dem Wintersemester 2004/05 Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim studiert hat, wird auch ohne Antrag nach § 9 Abs. 1 Satz 7 in der Fassung vom 12. Mai 2005 mit dem Vorbehalt zugelassen, dass er das Zeugnis über die Abschlussklausuren nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis zur Anmeldung zur Abschlussklausur (§ 10 Abs. 2) oder bei Teilprüfungen (§ 10 Abs. 3) bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung nachreicht.